

## Anhang.

31.

### Erlaß des Reichskanzlers

#### betr. Familienunterstützung der vom Seeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Vom 9. Jan. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamt's Nr. 9.

Wiederholt haben Seerespflichtige, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben entlassen werden sollten, deren Uebernahme abgelehnt, weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen haben würde, als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen. Es ist daher in Anregung gebracht worden, in Fällen, in denen dies tatsächlich zutrifft, die Familienunterstützung für die Dauer dieses Zustandes weiter zu gewähren.

Eine dementsprechende Regelung würde unzweifelhaft über den Rahmen des Gesetzes, betreffend die Familienunterstützungen, hinausgehen. Denn es würden Familien eine solche Unterstützung erhalten, bei denen die gesetzliche Voraussetzung, daß der in Frage kommende Angehörige dem Seere angehört, nicht zutrifft. Wenn von diesem Grundsatz auch bereits bei den Familien der im Feindesland zurückgehaltenen Personen abgewichen ist, so erscheint es doch, schon zur Vermeidung von Verurteilungen, nicht angebracht, hierin noch weiterzugehen.

Der erwähnten Anregung wird daher auch keine weitere Folge zu geben sein. Da andererseits aber auf die Heranziehung aller nur irgend verfügbaren Arbeitskräfte für die Industrie der größte Wert gelegt werden muß, werden die nicht unberedhtigten Bedenken der Seerespflichtigen gegen die Uebernahme von Arbeit in der Industrie auf andere Weise beseitigt werden müssen.

Dies soll in der Weise geschehen, daß den Familien bezw. sonstigen Angehörigen der zur Arbeitsleistung entlassenen Seerespflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben, im Wege der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützung gewährt wird, und zwar in einer Höhe, die dem Unterschied zwischen den militärischen Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützungen einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits entspricht.

Die Berechnung wird sich folgendermaßen stellen:

Auf der einen Seite kommen als militärische Bezüge Löhnung, freie Verpflegung und Kleidung in Frage. Die Löhnung ist je nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und Kleidung mit einem Betrage von 1.50 *M.* für den Tag, mithin halbmonatlich mit 22.50 *M.* Dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Lieferungsverbänden gewährten Zuschüsse. Der Summe